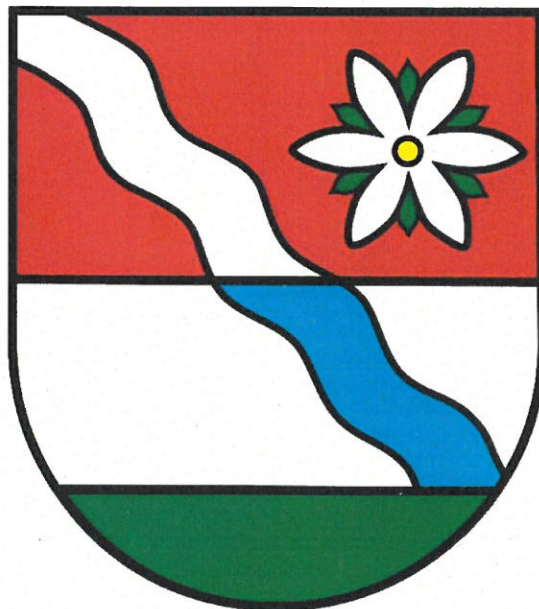


Gemeinde
Messen

Reglement über die Ausgaben-, Visums- und Unterschriftsberechtigung

Gültig ab 01.01.2015



REGLEMENT ÜBER DIE AUSGABEN-, VISUMS- UND UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Der Gemeinderat, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16.02.1992, das Submissionsgesetz vom 22.09.1996 und die Gemeindeordnung vom 01.01.2010, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt

- a) die Ausgabenberechtigung im Rahmen der bewilligten Kredite,
- b) die Visumsberechtigung für Zahlungen und
- c) die Unterschriftsberechtigung für rechtsverbindliche Dokumente der Behördemitglieder, Beamten und Angestellten der Gemeinde Messen.

²Im Verhinderungsfall der berechtigten Person stehen der Stellvertretungsperson die gleichen Befugnisse zu.

II. Ausgabenberechtigung

§ 2 Grundsätze

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist gesetzmässig, sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit hin zu prüfen und nach Dringlichkeit und Wichtigkeit zu priorisieren.

²Über Kredite darf nur zum vorgesehenen Zweck und in der bewilligten Höhe verfügt werden. Reicht die Kreditlimite nicht aus oder enthält der Voranschlag keinen entsprechenden Kredit, entscheidet der Gemeinderat über einen Nachtragskredit.

³Für betragliche Limiten ist immer der Bruttobetrag pro Geschäft massgebend.

⁴Die budgetverantwortliche Person überwacht die Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.

§ 3 Öffentliche Beschaffungen

¹Für öffentliche Beschaffungen gelten die Bestimmungen des Submissionsgesetzes, insbesondere die §§ 12 ff über das Vergabeverfahren.

²Für Beschaffungen ab CHF 10'000.-- ist mindestens eine Konkurrenzofferte, für Beschaffungen ab CHF 20'000.-- sind mindestens drei Offerten einzuholen. Davon ausgenommen sind wiederkehrende Beschaffungen, bei denen ein Anbieterwechsel aus sachlichen Gründen nicht zweckmässig ist.

§ 4 Ausgaben- und Vergabekompetenzen

¹Über Ausgaben bis CHF 10'000.-- entscheidet der/die zuständige Kommissionspräsident/in. Falls keine Kommission zuständig ist, entscheidet die budgetverantwortliche Person oder der/die Gemeindepräsident/in.

²Über Ausgaben von CHF 10'001.-- bis CHF 20'000.-- entscheidet die zuständige Kommission bzw. der/die zuständige Ressortleiter/in, falls keine Kommission zuständig ist.

³Über Ausgaben ab CHF 20'001.-- entscheidet der Gemeinderat gestützt auf einen schriftlichen Vergabeantrag der zuständigen Kommission bzw. des/der zuständigen Ressortleiters/in.

III. Visumsberechtigung

§ 5 Visumpflicht

¹Zahlungen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 hiernach nur vorgenommen werden, wenn die Rechnungsbelege von der gemäss § 6 zuständigen Person und dem/der Gemeindepräsidenten/in visiert sind.

²Keines Visums bedürfen periodische Zahlungen wie Löhne und Nebenleistungen sowie Zahlungen, die aufgrund einer Vereinbarung dem Bank- oder Postkonto automatisch belastet werden.

³Die visumsberechtigte Person ist für die materielle und rechnerische Kontrolle der Rechnungsbelege, der/die Gemeindepräsident/in für die Kontrolle der Visumsberechtigung und die Finanzverwaltung für die Kontrolle der Ausgabenkompetenzen verantwortlich.

§ 6 Visumsbefugnisse

¹Visumsberechtigt sind der/die zuständige Kommissionspräsident/in bzw. die budgetverantwortliche Person bzw. der/die zuständige Ressortleiter/in analog der Regelung der Ausgabenbefugnisse gemäss § 4.

²Der/die Gemeindepräsident/in allein visiert Rechnungsbelege für Zahlungen, die aufgrund einer rechtsverbindlichen Grundlage getätigt werden müssen.

³Belege für Zahlungen zugunsten der visumsberechtigten Person sind durch die vorgesetzte Stelle und jene zugunsten des/der Gemeindepräsidenten/in durch den/die Vizepräsidenten/in zu visieren.

⁴Rechnungsbelege für Verbrauchsmaterial werden von der für die Beschaffung zuständigen Person visiert.

IV. Unterschriftsberechtigung

§ 7 Rechtsgeschäfte

Verträge, Erlasse und andere rechtsverbindliche Dokumente werden durch den/die Gemeindepräsidenten/in und den/die Gemeindegeschreiber/in kollektiv zu zweien unterzeichnet.

§ 8 Zahlungsverkehr inkl. Mahn- und Betreibungswesen

Der/die Finanzverwalter/in zeichnet für den gesamten Zahlungsverkehr inkl. Mahn- und Betreibungswesen mit Einzelunterschrift.

V. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die entsprechenden Reglemente der bis zum 31. Dezember 2009 eigenständigen Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenenthal, Messen sowie der Gemeinde Oberramsen.

³Die Änderungen in den §§ 3, 4 und 8 treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

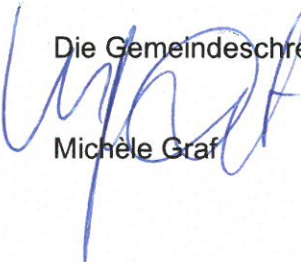
Vom Gemeinderat beschlossen am 11. September 2014

Die Gemeindepräsidentin:



Marianne Meister

Die Gemeindeschreiberin:



Michèle Graf